



Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal „Zwei Edelkastanien“
Gemarkung Eisenberg, Lauberhof
Donnersbergkreis
vom 26. Januar 1987

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die auf den Grundstücken Pl.-Nrn. 2894/2 und 2899/8, Gemarkung Eisenberg (Lauberhof) stehenden, in der beigelegten Karte gekennzeichneten zwei Edelkastanien (*Castanea sativa*) werden zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen.
Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Zwei Edelkastanien“.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume wegen ihrer Seltenheit, Eigenart, Schönheit sowie des prägenden Charakters für das Landschaftsbild.

§ 3

- (1) Am Naturdenkmal ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde -, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:
 1. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
 2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern,
 3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können.
- (2) Die Genehmigung nach Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die untere Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung oder Entwicklung der Bäume dienen.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Naturdenkmals getroffen werden.

§ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
 2. § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
 3. § 3 Abs. 1 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer seiner Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Kirchheimbolanden, den 26. Januar 1987

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Werner (Kreisoberverwaltungsrat)

Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Zimmer 216) eingesehen werden.

011.62

veröffentlicht in der Rheinpfalz
am 31.01.87